

Bekanntmachung der Gemeinde Süsel

Beschluss der Satzung der Gemeinde Süsel über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Süsel, für den Bereich zwischen Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.02.2013 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Süsel für den Bereich zwischen Barkau, Kesdorf, Untersteenrade und Gießelrade beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) am 18.02.2013 eine Veränderungssperre, bestehend aus dem Satzungstext und dem Lageplan, erlassen.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

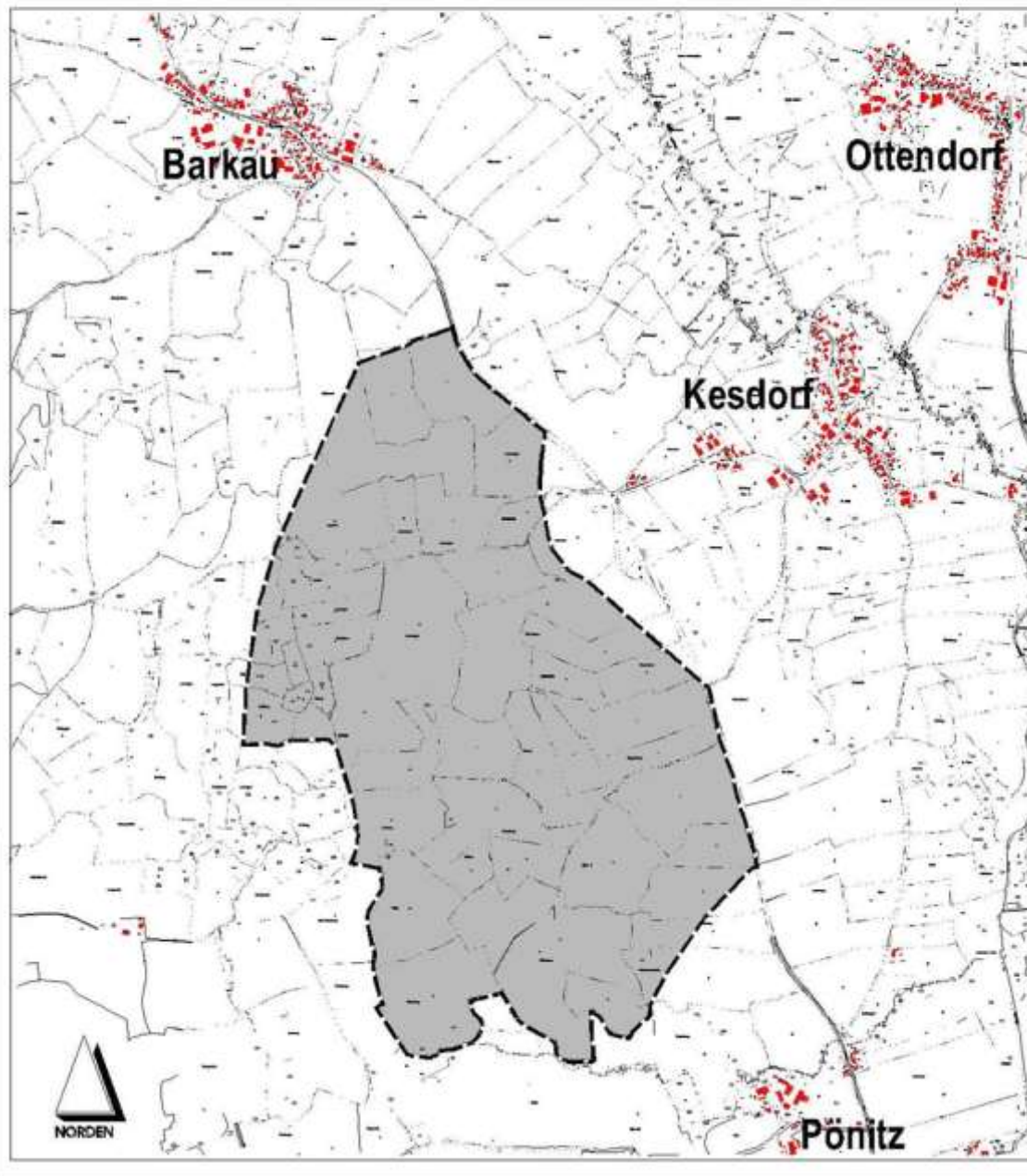
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süsel geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre, sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

**Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 6,
1. Änderung und Ergänzung
der Gemeinde Süsel**



Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.suesel.de veröffentlicht.

Süsel, den 21.02.2013

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister -
gez. Dirk Maas
Bürgermeister